

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 46/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Franz M [REDACTED], S [REDACTED] O [REDACTED] Straße [REDACTED]
in K [REDACTED], jetzt: Firma Franz M [REDACTED] KG, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Franz M [REDACTED], daselbst,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Dorothea H [REDACTED] geb. M [REDACTED], A [REDACTED]-D [REDACTED]-Straße [REDACTED]
in B [REDACTED] G [REDACTED],

2. Frau Gertrud D [REDACTED] geb. M [REDACTED], Am Kl [REDACTED]
in B [REDACTED] G [REDACTED],

3. Fräulein Sylvia M [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED] in K [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED] &
[REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Hoffmann, Rottmüller, Wolf, Merz und Dr. Skibbe
am 8. April 1982

beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil
des Oberlandesgerichts in Köln vom
16. September 1981 wird gemäß § 719 ZPO
insoweit einstweilen eingestellt, als
sie von den Klägerinnen über den Betrag
von 59.000,-- DM hinaus betrieben wird.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben nach Sicherheitsleistung durch
Bankbürgschaft in Höhe von 59.000,-- DM die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil vom 16. September 1981 wegen eines Hauptsache-
betrags von 42.000,-- DM zuzüglich Zinsen und wegen Verfahrens-
kosten in Höhe von 42.010,72 DM nebst Zinsen angekündigt.
Das Berufungsgericht hat den Antrag auf angemessene Erhöhung
seiner im Urteil vom 16. September 1981 für die Klägerinnen
angeordneten Sicherheit (§ 711 ZPO) zurückgewiesen. Die
Beklagte hat mit ihrem Antrag dargelegt, daß ihr die Vollstrek-
kung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde,
weil die vom Berufungsgericht angeordnete Gegenseicherheit die
von ihr zu zahlende Summe bei weitem nicht deckt. In einem
solchen Falle wird ein Antrag nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht
dadurch gehindert, daß nicht alle möglichen Vollstreckungs-
schutzanträge im Verfahren gestellt wurden (BGHZ 21, 377).
Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 719 Abs.
ZPO) war hier aber auf den Teil der Urteilssumme zu beschränken,
der durch die von den Klägerinnen geleistete Sicherheit nicht
gedeckt wird; denn nur insoweit ist ein nicht zu ersetzender
Nachteil glaubhaft gemacht (vgl. hierzu BGHZ 18, 219).

Hoffmann

Rottmüller

Wolf

Merz

Dr. Skibbe